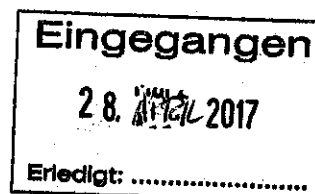




SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie
des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Die Ministerin

Kreisbauernverband Stendal e. V.
Herr André Stallbaum
Arneburger Straße 24
39576 Stendal

Magdeburg, 25. April 2017

Wölfe in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Stallbaum,

für Ihr Schreiben vom 27. Februar 2017 zum Thema Wölfe in Sachsen-Anhalt danke ich Ihnen.

Sie haben darin im Nachgang der Veranstaltung am 24. Februar 2017, an der Herr Staatssekretär Dr. Weber teilgenommen hat, eine Reihe von Fragen aufgeworfen, die ich Ihnen gerne beantworte.

Die Obergrenze der Wolfpopulation und ihre Regulierung sind sehr komplexe Themen. Es existiert keine Methode zur objektiven Ermittlung einer Zahl von Wölfen, die ein Land verkräftet. Das ist abhängig vom Grad der Aufklärung über den Wolf, die Verteilung und Qualität ergriffener Präventionsmaßnahmen und vom tatsächlichen Verhalten der Wölfe, von den regionalen Wildbeständen und vom gesamten Nahrungsspektrum der Rudel und Einzelwölfe.

Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 56701
Fax: 0391 5671727
E-Mail: poststelle@mule.sachsen-anhalt.de
www.mule.sachsen-anhalt.de



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION
www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

Deutschland hat sich zur Wiederherstellung und Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustandes gemäß FFH-Richtlinie verpflichtet und dies in der nationalen und Landesgesetzgebung umgesetzt.

Die Kriterien zur Beurteilung des Erhaltungszustandes der Wolfspopulation basieren auf Fakten, die bundes- und europaweit anzuwenden sind. Die Entwicklung von eigenen Vorstellungen zum Umgang mit diesen Fakten ist bei einer notwendigen objektiven Betrachtung der Gesamtpopulation nicht zielführend und wäre spekulativ.

Der Schutz des Wolfes und auch Ausnahmen von diesen Schutzverpflichtungen gründen sich auf Artikel 16 der FFH-Richtlinie und die darauf basierenden Regelungen des § 45 des Bundesnaturschutzgesetzes. Wenn die darin geregelten Voraussetzungen im Einzelfall erfüllt sind, sind bereits jetzt entsprechende Maßnahmen zur Vergrämung und gegebenenfalls zur Entnahme von Tieren anwendbar.

Die Wölfe in Sachsen-Anhalt sind Teil der Mitteleuropäischen Flachlandpopulation, welche Deutschland und das östliche Polen umfasst. Zum jetzigen Zeitpunkt ist das von der EU vorgegebene Ziel eines günstigen Erhaltungszustandes der Population noch nicht erreicht. Daraus resultiert auch die Einordnung der Art in die Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Eine Änderung dieses Status' nach Erreichen des günstigen Erhaltungszustandes ist auf der Ebene der Bundesregierung und anderer betroffener Mitgliedstaaten mit der EU-Kommission zu verhandeln.

In einem Beschluss vom 31. März 2017 hat die Agrarministerkonferenz das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gebeten, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur Herbst-Sitzung eine Einschätzung zum Erhaltungszustand der Populationen der Tierarten Kormoran, Wolf und Biber vorzulegen.

Wölfe sind sehr mobile Tiere, die in ihren Rudelterritorien täglich große Strecken zurücklegen. Ihre Ansiedlungen liegen in der vom Menschen geprägten Kulturlandschaft. Daher sind sie an den Menschen und seine Aktivitäten genauso gewöhnt, wie andere Tierarten (z.B. Schalenwild, Vogelarten usw.) auch. Es ist daher kein ungewöhnliches oder gar bedenkliches Verhalten, wenn Wölfe in der offenen Landschaft oder im Umfeld von menschlichen Siedlungen gesehen werden.

Zu dem von Ihnen benannten Angriff eines Wolfs auf einen Schäfer in Frankreich liegen mir keine durch Fakten belegte Informationen vor. Die „30 Übergriffe auf Menschen seit 1950 in Europa...“, wurden in der sogenannten NINA-Studie „The fear of wolves: A review of wolf attacks on humans“ (2002) erwähnt. Nachvollziehbare Quellen zu den konkreten Fällen benennt die Studie allerdings nicht. Diese Übergriffe werden zum großen Teil auf tollwütige Wölfe zurückgeführt. In den anderen Fällen wurden Wölfe durch Anfütterungen an den Menschen gewöhnt oder wurden durch menschliche Verhaltensweisen provoziert.

Als Resümee kommt die NINA-Studie zu dem Schluss, dass „Wölfe in Bezug auf ihre Größe und ihr räuberisches Potential zu den am wenigsten gefährlichen Tieren gehören“.

Vergrämungsmaßnahmen gegenüber Wölfen können sehr vielfältig sein. Schon stromführende Litzen einer Weideumzäunung können als Vergrämungsmaßnahme gelten, da die Stromschläge entsprechende Wirkungen entfalten. Außerdem können passive Maßnahmen über optische oder geruchliche Negativreize sehr wirksam sein. Aktive Vergrämungsmaßnahmen, wie das Beschießen von Tieren mit Gummigeschossen sind sehr schwer zu planen und durchzuführen, da Wölfe in aller Regel zufällig an bestimmten Orten auftauchen. Eine mit entsprechenden Waffen ausgerüstete „Eingreiftruppe“ ist aus diesen Gründen eine kaum sinnvolle Lösung. Leider werden solche Methoden in der Öffentlichkeit immer als einzige Optionen kommuniziert. Wirksam können sie nur in solchen Fällen angewendet werden, wenn Wölfe entsprechende örtlich und zeitlich bestimmte Verhaltensmuster ausbilden.

Die Gewährung von Entschädigungsleistungen im Falle von Wolfsrissen unterliegt bestimmten Bedingungen. Eine der wichtigsten ist, dass ein entsprechender vorsorglicher Schutz gegen Wolfübergriffe vorgenommen wird.

Grundsätzlich ist jeder Weidetierhalter beim Schutz seiner Tiere an die Anforderungen des Tierschutzgesetzes und an die Einhaltung eines angemessenen Grundschutzes gebunden. Dazu gehört neben dem Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und anderen natürlichen Gefahren auch der Schutz vor Raubtieren. Verstöße gegen diese Anforderungen können im Rahmen der Cross Compliance-Vorschriften sanktioniert werden.

Bei allen Betriebszweigen der Schaf- und Mutterkuhhaltung liegen die Schwerpunkte in der Weidetierhaltung. Dazu zählen die Wanderschäferei, die standortgebundene Hütehaltung und die Koppelhaltung. Je nach Haltungsform ist der Aufwand für jeden Tierhalter unterschiedlich hoch. Jeder muss jedoch die Tiere den entsprechenden Weideplatz zuführen und die Koppelflächen einzäunen beziehungsweise durch Hunde sichern. Gegebenenfalls sind Tiere medizinisch zu versorgen.

Alle diese Aufgaben zählen zu den täglichen normalen Arbeitsaufgaben in den entsprechenden Tierhaltungsformen. Sie finden mit und ohne Wolfsvorkommen im Gebiet statt. Für bestimmte zusätzliche Maßnahmen auf Grund von Wolfsvorkommen können öffentliche Zuwendungen erfolgen. Diese sind in Sachsen-Anhalt über die Herdenschutzrichtlinie möglich.

Arbeitsleistungen beziehungsweise Personalkosten sind als unbare Eigenleistungen zu werten und im Rahmen der Richtlinie Herdenschutz nicht zuwendungsfähig. Eine solche Förderung würde zudem gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Ich gehe davon aus, dass ich Ihre Fragen mit diesen umfassenden Informationen beantwortet habe. Ein gleichlautendes Schreiben sende ich an Herrn Karl-Heinz Jäger vom Bauernverband Jerichower Land e. V.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Dalbert', written in a cursive style.

Prof. Dr. Claudia Dalbert